

Die Gemeinde Wollbach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG

Über die Benutzung des gemeindlichen Spielplatzes

§ 1

Die Gemeinde unterhält auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 936 und 937 einen Kinderspielplatz.

§ 2

Der Kinderspielplatz ist täglich von 9.00 Uhr bis Sonnenuntergang für alle Kinder und Jugendliche, sowie für die dieser begleitenden Erwachsenen geöffnet.

§ 3

Das Betreten des Kinderspielplatzes und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 4

- (1) Die Geräte und Einrichtungen des Kinderspielplatzes sind pfleglich zu behandeln und nur zum vorbestimmten Zweck zu benutzen.
- (2) Jegliche Verunreinigung des Platzes ist verboten.
- (3) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren auf den Kinderspielplatz ist untersagt.
- (4) Das Befahren des Kinderspielplatzgeländes mit Fahrrädern, Mopeds und ähnlichen Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- (5) Ballspiele sind nur bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 5

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.

§ 6

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und Unterlassungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens und Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wollbach, den 18.11.1982

Aktueller Stand 03/2015